

Allgemeine Geschäftsbedingung

1. Allgemeines

Soweit nicht anders vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen/Beauftragungen ausschließlich diese Allgemeine Bestellbedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers („AN“) binden uns auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung vorbehaltlos entgegennehmen.

2. Bestellung

2.1 Jede Bestellung/Beauftragung ist vom AN schriftlich zu bestätigen. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn der AN die Bestellung binnen zwei Wochen nach Absendung annimmt oder innerhalb dieser Frist liefert. Etwaige mündliche Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen.

2.2 Wird über das Vermögen des AN das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet und hat der AN uns noch nicht oder nicht vollständig beliefert, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder – bei Dauerschuldverhältnissen – das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

2.3 Wir sind berechtigt, bereits erteilte Aufträge zu stornieren, wenn unser Kundenauftrag storniert wird.

3. Schriftwechsel

In allen Schriftstücken des AN müssen die Bestellnummer und das Datum der Bestellung/Beauftragung sowie die Typenbezeichnung angegeben werden.

4. Ausführung

Der AN muss ein Qualitätssicherungssystem, z.B. gemäß DIN ISO 9000 unterhalten. Wir sind berechtigt, das System des AN nach Abstimmung im Wege von Qualitätsaudits zu überprüfen.

5. Subunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber uns hat.

6. Versand

6.1 Der AN hat die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Versandanschrift zu beachten. Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Eisenbahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs usw. zu beachten, insbesondere hinsichtlich eventuell bestehender Zoll- und Gefahrgutvorschriften. Dabei sind die für uns günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern wir nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben haben.

6.2 Neben der Versandanschrift sind in Transportpapieren stets die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Typenbezeichnung) anzugeben.

6.3 Sofern Untertierlieferanten eingesetzt werden, haben diese den AN als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben

6.4 An Ladeeinheiten (ab 0,5t) ist das Stückgewicht gut sichtbar und dauerhaft anzubringen

6.5 Der AN ist zu Teillieferung/-leistungen nur mit unserer Zustimmung berechtigt

6.6 Ladeeinheiten ab 40 kg sind durch Transporter mit Hubeinrichtung anzuliefern

7. Angaben zu Gefahrstoffen, Produktinformation

7.1 Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrverordnung und den EG-/EU-Richtlinien für gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen.

7.2 Der AN verpflichtet sich, uns mit allen notwendigen Produktinformationen, z.B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen etc. einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung auszustatten

8. Lieferzeit

8.1 Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten und ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der festgelegte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

8.2 Erfüllt der AN schuldhaft nicht innerhalb dieser Frist, sind wir berechtigt, unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften eine Vertragsstrafe von 0,5% des Auftragswertes pro angefangene, verspätete Kalenderwoche, max. 5% zu berechnen und vom vereinbarten Kaufpreis/Werklohn einzubehalten.

8.3 Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernder Unterlagen/Angaben kann sich der AN nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

9. Leistungsnachweise und Abnahme

Etwaige vertraglich festgelegte Leistungsnachweise und die Abnahme sind schriftlich zu protokollieren

10. Rechnung, Zahlung und Preisstellung

10.1 In der Rechnung muss die Umsatzsteuer separat auszuweisen.

10.2 Soweit nicht anders vereinbart ist, werden die Rechnungen von uns innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, 30 Tagen mit 2% Skonto oder 90 Tagen netto bezahlt.

10.3 Die Anlieferung erfolgt frei Werk oder Lager des Bestellers. Die Verpackung erfolgt kostenfrei für den Besteller

11. Mängelrüge

Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie bei offenen Mängeln innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Übergabe dem AN mitgeteilt wird. Bei versteckten Mängeln reicht es aus, wenn die Mängelrüge innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Entdeckung dem AN mitgeteilt wird.

12. Gewährleistung, Haftung

12.1 Wir können – neben den gesetzlichen Gewährleistungsrechten – nach unserer Wahl verlangen, dass der AN mangelhafte Lieferungen oder Leistungen kostenlos durch mangelfreue ersetzt oder, sofern der AN dazu technisch in der Lage ist, die Beseitigung des Mangels unverzüglich vornimmt. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem AN die Beseitigung des Mangels in Verzug ist, können wir den Mangel ebenfalls auf Kosten des AN selbst beseitigen oder von Dritten beseitigen lassen.

12.2 Die gesetzliche und/oder vertraglich vereinbarten Gewährleistungs-/Garantieansprüche verjähren, soweit das Gesetz und/oder der Vertrag keine längeren Fristen vorsehen. 30 Monate nach Inbetriebnahme/Abnahme der Lieferung/Leistung durch uns, max. 36 Monate nach Lieferung.

12.3 Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungszeit für die gesamten Lieferungen oder Leistungen um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Gewährleistungszeit

13. Gewerbliche Schutzrechte

Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der von ihm gelieferten bzw. hergestellten Gegenstände Patente oder sonstiger Schutzrechte Dritter in dem vereinbarten Empfangsland nicht verletzt werden. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen wir oder von uns beauftragte Dritte Instandsetzungen des Liefergegenstandes vornehmen.

14. Versicherungen

14.1 Der Auftragnehmer muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von € 3 Mio. pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeit unterhalten. Der AN muss uns dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen.

14.2 Alle unmittelbar an uns gerichteten Sendungen (z.B. Lieferungen aufgrund von Kaufverträgen, Werklieferungen, Instandhaltungsaufträgen oder Spezialanfertigungen, nicht jedoch Materiallieferungen für Werkverträge, die der AN in unseren Anlagen erbringt) sind nicht durch uns transportversichert. Etwaige Prämien für eine solche Schadenversicherung oder sonstige Eigenversicherungen trägt der AN.

15. Informationen

Sämtliche Informationen einschließlich Betriebsanleitungen, Zeichnungen und sonstiger Unterlagen, die wir für die Aufstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder Reparatur des Liefergegenstandes benötigen, sind uns vom AN rechtzeitig, unaufgefordert und ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen.

16. Haftung

Wir und unsere Mitarbeiter haften gleich aus welchem Rechtsgrund nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Dies gilt nicht, wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist oder eine Vertragspflicht betroffen ist, aus der sich typischerweise Gefahren für Leben und Gesundheit ergeben.

17. Vorbehalt der Firmenverrechnung

Der AN wird bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnende Forderung nicht widersprechen

18. Abfallentsorgung, Verpackungsentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwendet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung- auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über. Werden Verpackungen und Abfall nicht durch AN entsorgt, werden 0,5% des Rechnungsbetrages einbehalten.

19. Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich, alle von uns erhaltenen oder in sonstiger Weise aus unserem Bereich bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (nachstehend „Informationen“ genannt) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Der AN verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Anforderung von uns unverzüglich zu zerstören und uns dieses schriftlich zu bestätigen. An allen Informationen stehen uns die Eigentums- und Urheberrechte zu.

20. Werbematerial

Es ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen

21. Abtretungsverbot

Abtretungen des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 HGB sind ausgeschlossen: Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Zustimmung.

22. Gerichtsstand und anwendbares Recht

22.1 Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zulässig ist

22.2 Es gilt deutsches Recht wie es zwischen Kaufleuten mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet. Das Vertragsgesetz vom Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf zum 11.04.1980 findet keine Anwendung. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms-ICC, Paris – auszulegen.

23. Drittanbieter

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist die BLEMO Antriebstechnik GmbH nicht Hersteller der von Drittanbietern bezogenen und gelieferten Produkte, sondern tritt insoweit ausschließlich als Vertriebs- und Servicepartner auf. Hersteller des jeweiligen Produkts ist der auf dem Originaltypenschild, beziehungsweise in den produktbezogenen Herstellerunterlagen ausgewiesene Hersteller, beispielsweise Schneider Electric. Zusätzliche Kennzeichnungen, Aufkleber oder Servicehinweise der BLEMO Antriebstechnik GmbH dienen ausschließlich vertrieblichen,

logistischen, servicebezogenen oder internen Zuordnungszwecken und begründen keine Herstellererstellung von BLEMO. Maßgeblich für Herstelleridentität, technische Daten, Seriennummern, Artikelnummern sowie produktbezogene Zulassungen und Zertifizierungen ist die Originalkennzeichnung des Herstellers am Produkt sowie die zugehörige Herstellerdokumentation.